X Errichtungsanordnung		Feststellungsanordnung		
Dateiname X		Verbunddatei		
"ViCLAS"		Zentraldatei Amtsdatei	automatisierte Datei	
1	Bezeichnung der Datei			
	"ViCLAS" (Violent Crime Linkage Analysis System = Analyse-System zur Verknüpfung von Gewaltverbrechen)			
	Die Datei ist eine Verbunddatei nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 bis 3 BKAG.			
2	Rechtsgrundlage und Zweck der Datei			
2.1	Rechtsgrundlage Für die Führung der Datei: § 7 Abs. 1 BKAG, § 8 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 BKAG, § 4 BKAG i.V.m. §§ 161, 163 StPO			
	Für die Datenanlieferung durch das BKA: § 2 Abs. 1 und 2 BKAG, § 7 Abs. 1 BKAG, § 4 BKAG i.V.m. §§ 161, 163 StPO, § 13 Abs. 3 und 4 BKAG			
	Für die Datenanlieferung durch die Länder: § 13 Abs. 1 BKAG i.V.m. §§ 161, 163 StPO			
2.2	 Zweck der Datei Die Datei dient der Erkennung von Tatzusammenhängen bei Gewaltdelikten dient der Täteridentifizierung und der Zusammenführung von Serien im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte und der Tötungsdelikte dient der Gewinnung von Präventionsansätzen ermöglicht die Kriminalitätsentwicklung in den unter Nr. 2.3 genannten Deliktsund Tatfeldern zu beobachten. 			
2.3	 Die Datei ermöglicht insbesondere die Gewinnung der vorgenannten kriminalistisch/kriminologischen Erkenntnisse durch die Erhebung, Speicherung und Recherchierfähigkeit von Informationen über versuchte oder vollendete Straftaten in den folgenden Deliktsfeldern: Straftaten gegen das Leben Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Anwendung oder Androhung von Gewalt Vermißtenfälle, bei denen die Gesamtumstände auf ein Verbrechen hindeuten verdächtiges Ansprechen von Kindern und Jugendlichen, wenn ein sexuelles Gewaltmotiv vermutet werden kann und nach Sachlage tatsächliche Anhaltspunkte für eine geplante schwerwiegende Straftat vorliegen. Persönlich motivierte Straftaten mit familiärer oder partnerschaftlicher Vorbeziehung werden nur beim Vorliegen besonderer Tatumstände erfaßt. 			
aktueller Stand 07.06.2000		Redaktion DS / KI 13	Seite - 1 -	

X Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung				
Dateiname X , ViCLAS"		Verbunddatei		
" VICLAS		Zentraldatei	automatisierte Datei	
3	Personenkreis, über de	en Daten gespeichert werden		
3.1	Aufnahme in die Datei fi	nden Daten von		
3.1.1	Beschuldigten (§ 8 Abs.	1 und 2 BKAG)		
3.1.2	Verdächtigen (Personen, die nicht Beschuldigte sind, bei denen aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie Täter oder Teilnehmer einer der in Nr. 2.3 genannten Straftaten sind; § 8 Abs. 2 BKAG)			
	Die Speicherung von personenbezogenen Daten von Beschuldigten oder Verdächtigen ist nur dann vorgesehen, wenn aufgrund kriminologischer oder kriminalistischer Erkenntnis Grund zu der Annahme einer positiven Rückfallprognose besteht (§ 8 Abs. 2 BKAG)			
3.1.3	Vermißten (§ 9 Abs. 3 B	KAG)		
3.1.4	Nicht identifizierten Leichen (§ 9 Abs. 3 BKAG)			
3.1.5	Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Opfer einer künftigen Straftat werden können, soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist (§ 8 Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 BKAG). Eine Einwilligung zur Speicherung ist nach § 8 Abs. 4 Satz 3 BKAG grundsätzlich erforderlich; sie ist nicht erforderlich, wenn der verfolgte Zweck gefährdet würde (Satz 4).			
3.1.6	Personen, die in die Aufnahme in die Datei eingewilligt haben, z.B. Opfer, Sachbearbeiter. Sollen diese personenbezogenen Daten in andere Dateien übernommen werden, ist das Einverständnis des Betroffenen herbeizuführen.			
	Die Speicherung von personenbezogenen Opferdaten mit Zustimmung des Betroffenen erfolgt nur nach ausreichender Belehrung gemäß § 4 Abs. 2 BDSG.			
3.2	 Erfaßt werden auch Altfälle, die noch keine zehn Jahre zurückliegen und bei denen die Qualität der erhobenen Daten eine qualifizierte Recherche in der Datenbank ermöglicht. Taten, die zehn Jahre oder länger zurückliegen, können im Ausnahmefall aufgenommen werden, wenn besondere Umstände dies sinnvoll erscheinen lassen. Namentlich sollen Fälle erfaßt werden, bei denen von einer Wiederholungsgefahr auszugehen ist. Die Fristen des § 32 BKAG sind zu beachten. Die Auswahl der retrograd zu erfassenden Fälle steht im Ermessen der sachbearbeitenden Dienststelle. 			
aktueller Stand 07.06.2000		Redaktion DS / KI 13	Seite - 2 -	

X Errichtungsanordnung	Feststellungsanordnung		
Dateiname "ViCLAS"	X Verbunddatei Zentraldatei Amtsda	atei X automatisierte Datei	
4 Art der zu speicher	<u>en</u>		
Personendaten Personenbeschreibu Ereignisdaten/Sachv Untersuchungsdaten Institutionsdaten Objektdaten Sachdaten Beziehungsdaten Spuren Hinweise (dient z.B. Verwaltungsdaten	verhalt	/erfahrens; eigene Erkenntnisse)	
5 Arten der personer	bezogenen Daten, die der Ers	chließung der Datei dienen	
Familienname/E Geburtsname Vorname(n) Sonstige Namen /Deck-/ Spitz-/ G Geburtsdatum Geburtsdatum Geburtsland Geschlecht Staatsangehörig Aufenthaltsstatus Familienstand Akademischer G Numerische Bez Kenntnisse/Tätig Erkennungsdien nicht) Lichtbild (Hinwei Haft (Hinweis au Allgemeiner Leb Wohnanschrift Telefonnummer Aufenthaltsort de weitere Hinweise (Nr. 2.2) der Dat	Personendaten* Rechtmäßige Personalien/andere Schreibweisen (Alias-Personalien, abweichende Schreibweisen, bekanntgewordene Personalien einer sonst unbekannten Person) Familienname/Ehename Geburtsname Vorname(n) Sonstige Namen (z.B. Geschiedenen-/ Verwitweten-/ Alias-/ Ordens-/ Künstler-/Deck-/ Spitz-/ Genannt- oder früherer Name) Geburtsdatum Geburtsort/-kreis Geburtsland Geschlecht Staatsangehörigkeit/Volkszugehörigkeit Aufenthaltsstatus Familienstand Akademischer Grad Numerische Bezeichnung einer Person Kenntnisse/Tätigkeit/Beruf/Funktion Erkennungsdienstliche Behandlung (Hinweis, ob ed-Material vorhanden ist oder nicht) Haft (Hinweis, ob ein Lichtbild vorhanden ist oder nicht) Aligemeiner Lebensstil Wohnanschrift Telefonnummer Aufenthaltsort der letzten 10 Jahre		
aktueller Stand 07.06.2000	Redaktion DS / KI 13	Seite - 3 -	

X Errichtungsanordnung	Feststellungsanordnung	
 	Verbunddatei	
"ViCLAS"	Zentraldatei	automatisierte Datei
schränken auf die in § 8	r. 3.1.5) einer künftigen Straftat ist Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BKAG bezeich nschaft der Person und in bezug au erfolgt.	neten Daten sowie auf die
 Äußere Erscheinung Besondere körperlich Körperteil Merkmal Ausprägung/Motiv Tätowierungen Mundart Fremdsprache Stimme/Sprachfehler Andere personenbez Persönliche Verhalte 	rogene Merkmale	n von genannten Datenfel-
5.3 Fall-/Ereignisdaten* Art Kategorie Sachverhalt Besonderheiten zum Tatort Tatzeit Tatörtlichkeit Tatmittel Tatablauf Tatvorbereitung Nachtatverhalten Absicherungsmaßna Kurzdarstellung des Freitextfeld (wie vor)	hmen Sachverhalts	
5.4 Untersuchungsdaten	Jntersuchungsergebnisse	
aktueller Stand 07.06.2000	Redaktion DS / KI 13	Seite - 4 -

	X Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung				
Dateiname X Verbunddatei					
	"ViCLAS"	Zentraldatei	tei X automatisierte Datei		
	 5.5 Institutionsdaten* Name der Institution Abkürzung des Name Institutionsart Erläuterung zur Art of Numerische Bezeich Rechtsform der Instite Ort Land/Staat Freitextfeld (wie vor) 	nens der Institution nnung itution			
	 5.6 Objektdaten* Art des Objektes Erläuterung zur Art of Namen Ort/Kreis/Bezirk Ortsteil Postleitzahl Straße Hausnummer Land/Nationalität Freitextfeld (wie vor) 	des Objektes			
	 Sachdaten* Art des Gegenstand Erläuterung zur Art des Name/Bezeichnung Sonstige Namen Kraftfahrzeug/Kraftfa Typ/Modell Hersteller Amtliches Kennzeich Versicherungskennze Fahrgestellnummer/ Motornummer Nationalitätskennzeicher Herstellungsjahr Individuelle numerise Herkunftsbezeichnu Material Farbe Maße Freitextfeld (wie vorgen 	des Gegenstandes ahrzeugart hen zeichen /FIN ichen sche Bezeichnung			
	aktueller Stand 07.06.2000	Redaktion DS / KI 13	Seite - 5 -		

X Er	X Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung				
Dateiname X X ViCLAS"		Verbunddatei			
,, ,,		Zentraldatei	Amtsdatei	X automatisierte Datei	
5.8	Beziehungsdaten* Beziehungsart Bewertung der Beziehung/Kontaktaufnahme Zeitliche Einordnung der Beziehung Freitextfeld (wie vor)				
5.9	Spuren* Spurennummer Spurenbezeichnung Spurenart Freitextfeld (wie vol				
5.10	Hinweise* Hinweisart Hinweisbezeichnung Freitextfeld (wie vor)				
5.11	Verwaltungsdaten LfdNummer Eingangsdatum Eingangsart/Delikts Aktenzeichen Datum Absender Dienststelle Bearbeitungshinwei Telefonnummer des BK-Blatt-Ausschreik Anzahl gleichgelage Straftatbezeichnung Freitextfeld (wie vor	s Sachbearbeiter bung erter Fälle) Ordnungsfelde		urf hinzugestellt werden (s.	
6	Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten				
6.1	Die Bundesländer und das Bundeskriminalamt errichten jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Fachdienststellen für den Betrieb des ViCLAS-Datenbanksystems. Diese Stellen sammeln, analysieren und speichern die erforderlichen Informationen in der Datei "ViCLAS" aufgrund des ViCLAS-Erhebungsbogens (siehe Anlage).				
6.2	Dem BKA obliegt die Überwachung der Einhaltung der Regeln der Zusammenarbeit bei Verbunddateien (§ 12 Abs. 1 BKAG).				
aktueller Stand 07.06.2000		Redaktion DS / KI 13		Seite - 6 -	

X Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung				
Dateina	<u> </u>	Verbunddatei		
"ViCLAS"		Zentraldatei	automatisierte Datei	
6.3	Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, trägt die Stelle, die sie unmittelbar eingegeben hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BKAG).			
7		er denen in der Datei gespeicherte änger und in welchem Verfahren		
7.1	Zum Abruf werden die in Nr. 5 genannten Daten bereitgehalten. Zum Abruf sind die ViCLAS-Dienststellen der Länder und des Bundeskriminalamtes berechtigt. Auf Antrag können weitere Polizeidienststellen des Bundes und der Länder eine Abfrageberechtigung erhalten.			
7.2	Eine konventionelle Übermittlung von Informationen aus der Datei richtet sich nach den §§ 10 und 14 BKAG. Sie findet, soweit es Opferdaten betrifft, grundsätzlich nur in anonymisierter Form an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden statt.			
7.3	Ein Abgleich personenbezogener Daten dieser Datei mit anderen Dateien richtet sich nach § 28 BKAG.			
7.4	Die Auskunftserteilung an den Betroffenen richtet sich nach § 19 BDSG; die Auskunft erteilt das BKA im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung gemäß Nr. 6.3 trägt (§ 12 Abs. 5 Sätze 1, 2 BKAG). Für die Landeskriminalämter bleibt im übrigen § 12 Abs. 5 Satz 3 BKAG unberührt.			
7.5	Dem BKA obliegt der Abgleich von ausländischen Fällen mit dem inländischen Bestand und die Weitergabe von Fällen an/in ausländische ViCLAS-Systeme. Soweit es Opferdaten sind, erfolgt die Übermittlung in anonymisierter Form.			
8	Prüffristen, Speicherungsdauer und Veränderungen			
8.1	Die Aussonderungsprüffristen der personenbezogenen Daten richten sich nach § 32 Abs. 3 und 4 BKAG.			
8.1.1	Nach § 32 Abs. 3 BKAG dürfen die Aussonderungsprüffristen der unter den Nrn. 3.1 und 3.2 genannten Personen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten.			
8.1.2	Personenbezogene Daten der unter der Nr. 3.1.5 genannten Personen können ohne Zustimmung der Betroffenen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig; sie darf jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten (§ 32 Abs. 4 Sätze 2 – 5 BKAG).			
aktueller Stand 07.06.2000		Redaktion DS / KI 13	Seite - 7 -	

X Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung			
Dateiname X		Verbunddatei	
"ViCLAS"		Zentraldatei	automatisierte Datei
8.1.3	Soweit bei einem Opfer einer Straftat keine Einwilligung zur Datenspeicherung vorliegt, wird auf die Speicherung der Daten verzichtet, die zur Identifizierung des Opfersführen können, z.B.: Familienname/Ehename, Geburtsname(n), Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Kfz und Telefon.		
8.2	Die Daten sind zu berich	itigen, wenn sie unrichtig sind (§ 32	Abs. 1, 9 Satz 1 BKAG)
8.3	Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist (§ 32 Abs. 2, 9 Satz 1 BKAG).		
8.4	Sind Daten bei einem Trefferfall aus der Datei "ViCLAS" in andere Dateien übernommen worden, so richtet sich ihre Behandlung nach den für diese Dateien maßgeblichen Errichtungsanordnungen.		
9	Protokollierung		
	Für Zwecke der Datenschutzkontrolle erfolgt eine automatische Protokollierung von Abrufen aus der Datei gemäß § 11 Abs. 6 BKAG. Protokolliert werden bei durchschnittlich jedem zehnten Abruf der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Dienststelle. Die Protokollierung wird getrennt von Bund und Land durchgeführt (s. dazu Nr. 11). Die Aufbewahrungsdauer beträgt 12 Monate (§ 11 Abs. 6 BKAG).		
10	Technische und organisatorische Maßnahmen		
	Das Bundeskriminalamt trifft die in der Anlage zu § 9 BDSG aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei Aufnahme eines vollelektronischen Rechnerverbundes (s. Nr. 11). Hierzu kommt die geeignete Kryptierungs- und Verschlüsselungstechnik zum Tragen.		
11	<u>Übergangsbestimmungen</u>		
	Bis zur Aufnahme eines vollelektronischen Rechnerverbundes zwischen Bund und Ländern erfolgt die Übermittlung der Daten - in Anlehnung an die vorläufige Handhabung des § 11 Abs. 4 BKAG (Fahndungsbestand von Deutschen per Diskette an die Auslandsvertretungen) - per Datenträger (Diskettenversand) oder ggf. mit Hilfe eines Modems/E-Mail/X-400. Dieser Datenaustausch erfolgt mindestens einmal im Monat. Hierzu kommt die geeignete Kryptierungs- und Verschlüsselungstechnik zum Tragen.		
aktueller Stand 07.06.2000		Redaktion DS / KI 13	Seite - 8 -